



**Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als
Tanztherapeut*in BTD®**

Stand: Januar 2021

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

- 1. Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.*
- 2. Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.*
- 3. Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.*
- 4. Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.*
- 5. Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.*

(bitte Checkliste abhaken)

I. Formale und persönliche Voraussetzungen:

1. Nachweis über vierjährige Ausbildung /Entsprechendes (149 ECTS)
2. Nachweis über Alter von mindestens 28J. bei Ausbildungsende
3. Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und /oder künstlerischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
4. Nachweis über dreijährige Berufserfahrung in diesem Bereich (siehe I.3.) für Bewerber*innen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.
5. Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung über mind. 250 Stunden in verschiedenen Tanz- /Bewegungssparten.

II. Angaben zum Ausbildungsgang

1. Nachweis von mindestens einem Einzelinterview à 45 Minuten und mindestens einem Gruppen-Auswahlverfahren von 7,5 Stunden, um die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien des jeweiligen Institutes zu überprüfen.
2. Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe von mindestens 1500 Std. (60 ECTS Ausbildungsgruppe x 25 Stunden Arbeitsaufwand), davon müssen 480 Std. Präsenzzeit sein.
3. Nachweis über ausbildungsbegleitende Einzeltherapie von 100 Std. (4 ECTS), davon sind 60 Std. tanztherapeutische Einzeltherapie empfohlen. 40 Std. dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Die Qualifikation der Lehrtherapeut*innen muss den Standards des BTÖ für Lehrtherapeut*innen entsprechen und ist nachzuweisen. Aus ethischen Gründen dürfen es nicht die eigenen Ausbilder*innen sein.
4. Nachweis über mindestens 75 Std. (10 ECTS) tanztherapeutische Gruppensupervision und mindestens 25 Std. Einzelsupervision, davon können 12 Std. als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss den Standards des BTÖ entsprechen.
5. Nachweis über Theorie im Rahmen der Ausbildung und 45 Std. (5 ECTS) selbst organisierter Theoriegruppen (Auszug aus dem Curriculum) oder entsprechendes.
6. Nachweis über mindestens 160 Std. á 60Min. (35 ECTS) eigenständige tanztherapeutische Arbeit im Einzel- und / oder Gruppenverfahren mit mindestens zwei verschiedenen Klient*innengruppen (möglichst im klinischen Setting) während der Ausbildung, die kontinuierlich gemäß den BTÖ-Standards supervidiert wurde.
7. Nachweis über tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 135 Std. (5 ECTS) über die Dauer der Ausbildung.
8. Zwei Leistungsnachweise innerhalb der gesamten Ausbildungszeit in schriftlicher, mündlicher oder künstlerisch-gestalteter Form

9. Nachweise über eine schriftliche Dokumentation der klinischen Arbeit, Theorie und Gruppenprozesse
10. Nachweis über eine Fallstudie bzw. ein praxisbezogenes Referat
11. Nachweis über mindestens eine praktische, tanztherapeutische Anleitung mit Reflexion
12. Nachweis über Abschlusskolloquium und Abschlussarbeit (Auszug aus dem Curriculum)
(30 ECTS).